


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 11. Juli 1963**

| | | |
|---|---------------------------------------|------------|
|  | Baudirektion Kanton Zürich | TBA |
| | PLANVERWALTUNG | |
| | PBG | |
| Neerach | | 0088-0008 |

2673. Quartierplan (Genehmigung). Am 7. Mai 1962 ersuchte der Gemeinderat Neerach um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. April 1962 betreffend Festsetzung des im privaten Verfahren durchgeführten Quartierplanes Riedt. Dieser Beschluss wurde am 6. April 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 3. Mai 1962 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Staatsstrasse 1. Kl. Nr. 3, Steinmaur—Höri, die untere Dorfstrasse, die Gemeindestrasse 3. Kl. Riedt—Neerach, die Feldstrasse Nr. 1 und Grundstücksgrenzen.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Quartierstrassen A, B und C.

Die mit 19,5 m, 18,5 m und 18 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die im Quartierplan längs der Staatsstrasse 1. Kl. Nr. 3 eingetragenen Baulinien weichen geringfügig von der bereits genehmigten Baulinienvorlage ab. Ausser der durch die Einmündung der Quartierstrasse A in die Staatsstrasse bedingten Baulinienabänderung gelten für die Staatsstrasse weiterhin die gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 184 am 12. Januar 1961 genehmigten Baulinien.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 6,6 % bei der Quartierstrasse A und von 6,2 und 9,8 % bei den Quartierstrassen B und C auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Neerach vom 2. April 1962 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Riedt mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Neerach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Neerach unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Juli 1963.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

